

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gräbergesetzes

A. Problem und Ziel

Nach dem Gräbergesetz erstattet der Bund den Ländern u. a. die Aufwendungen, die den Ländern für die Pflege und Instandhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft entstehen. Diese Aufwendungen belaufen sich jährlich auf ca. 21 Mio. Euro. Bisher erfolgt die Abrechnung anhand der Anzahl der Einzelgräber (20,71 Euro) und der Anzahl der Quadratmeter Sammelgrabfläche (6,47 Euro). Die Länder haben hierzu die in ihrem Gebiet liegenden Gräber festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem Laufenden zu halten. Das bisher praktizierte Erstattungsverfahren ist verwaltungsaufwändig und, wie der Bundesrechnungshof festgestellt hat, fehleranfällig. Das Gesetz dient der Vereinfachung des Erstattungsverfahrens zwischen dem Bund und den Ländern.

B. Lösung

Da sich die Anzahl der Kriegsgräber – mit Ausnahme der neuen Bundesländer – nicht mehr wesentlich ändert, erhalten die Länder durch das Gesetz eine jährliche Pauschale für die Instandsetzung und Pflege zur eigenen Bewirtschaftung. Die Höhe der Pauschale orientiert sich an den bisherigen jährlichen Zahlungen an die einzelnen Länder. Damit ist die Zahl der Einzel- und Sammelgräber für die Zahlung in Zukunft nicht mehr relevant. Die Länder erhalten durch diese Regelung mehr Gestaltungsspielraum, insbesondere im Hinblick auf die Bildung von Rücklagen für größere Instandsetzungsmaßnahmen. Die Aufwendungen für die Anlegung nach § 5, die Verlegung nach § 6 und die Identifizierung nach § 8 des Gräbergesetzes, die bisher nach Aufwand erstattet werden, sind ebenfalls von dieser Pauschale erfasst.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Neufassung des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Ausgaben für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

E. Sonstige Kosten

Der Gesetzentwurf verursacht keine zusätzlichen Kosten für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 23. September 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gräbergesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gräbergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gräbergesetzes**

Das Gräbergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S.178), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz dient dazu, den Opfern von Krieg- und Gewaltherrschaft in besonderer Weise zu gedenken und für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg- und Gewaltherrschaft haben.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.
 - c) In dem neuen Absatz 2 werden die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
 - d) In dem neuen Absatz 4 werden die Angabe „Absatzes 1“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt und die Wörter „Fassung vom 25. Juni 1956 (BGBl. I S. 559)“ durch die Wörter „im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 2 wird Absatz 4 aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 wird nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. der Bund dem Eigentümer das Grundstück unentgeltlich übertragen hat.“
 - b) An Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Gräbern nach § 1 Abs. 2 auf sonstigen Grundstücken gilt die Beeinträchtigung nach Nummer 1 als unwesentlich, wenn die Nutzung des Grundstücks durch die öffentliche Last 5 v. H. der Gesamtfläche nicht übersteigt.“
 4. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung vom 23. Dezember 1963 (BGBl. I S. 1012)“ durch die Wörter „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2“ und die Wörter „innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Wörter „im Inland“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zustimmung soll insbesondere dann erteilt werden, wenn verstreut liegende Gräber in eine oder zu einer geschlossenen Begräbnisstätte zusammengelegt werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Zwecke der Identifizierung namentlich unbekannter Toter kann eine Graböffnung angeordnet werden.“
 - b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verstorbenen“ die Wörter „oder Dritte“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Privatgepflegte Gräber werden nicht in die öffentliche Obhut übernommen.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 10 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Kosten“ wird durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „5“ wird ein Komma gesetzt und die Angabe „6“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Kosten der“ durch die Wörter „Aufwendungen für die“ er-

- setzt und nach dem Wort „Errichtung“ die Wörter „oder Instandsetzung“ eingefügt.
- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Kosten des Ankaufs“ durch die Wörter „Aufwendungen für den Ankauf“ ersetzt.
- dd) In Nummer 3 werden die Wörter „Kosten der“ durch die Wörter „Aufwendungen für die“ ersetzt.
- ee) Nummer 4 wird aufgehoben.
- ff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und die Wörter „Kosten der“ werden durch die Wörter „Aufwendungen für die“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Kosten der zusätzlichen“ durch die Wörter „Aufwendungen für die zusätzliche“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Kosten der“ durch die Wörter „Aufwendungen für die“ ersetzt.
- e) Die Absätze 4 und 5 werden durch folgende Absätze ersetzt:
- aa) „(4) Der Bund erstattet den Ländern die auf die Gräber nach § 1 Abs. 2 entfallenden Aufwendungen für die Anlegung, Instandsetzung und Pflege nach § 5 Abs. 3, die Aufwendungen für die Verlegung nach § 6 und die Aufwendungen für die Identifizierung nach § 8 in einer Pauschale. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Pauschale für die Länder für je zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre fest.“
- bb) „(5) Erhöht sich in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Zahl der in § 1 Abs. 2 genannten Opfer um 500 neugefundene Personen, so wird die Pauschale im Verfahren nach Absatz 4 Satz 2 angemessen erhöht.“
- cc) „(6) Die Pauschalen für ein Haushaltsjahr werden zum 1. Juli den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen. Aus der Pauschale können die Länder Rücklagen für die Friedhofsträger für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 4 bilden. Die Länder teilen dem Bund ab 2005 alle zwei Jahre die Höhe und geplante Verwendung der Rücklagen mit.“
- dd) „(7) § 10 ist nicht anzuwenden
1. auf privatgepflegte Gräber (§ 9 Abs. 1)
 2. auf Gräber nach § 1, soweit ein Dritter diese Aufwendungen trägt.“
- ee) „(8) Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften zur Tragung von Aufwendungen bleiben unberührt.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dies gilt auch für Gerichtskosten, Beurkundungs- und Beglaubigungskosten nach der Kostenordnung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz gilt nicht als gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes.“
11. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Aufgaben nach diesem Gesetz nehmen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nach Landesrecht zuständigen Stellen wahr.“
12. Im § 13 werden Absatz 1 aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und der bisherige Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2 und die Wörter „Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in seinen Geltungsbereich“ werden durch die Wörter „dem Ausland in das Inland“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

Artikel 2

Neufassung des Gräbergesetzes

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann das Gräbergesetz in der vom ... an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I. Ziel des Gesetzes

Das Gesetz dient der Vereinfachung des Erstattungsverfahrens zwischen dem Bund und den Ländern. Nach dem Gräbergesetz erstattet der Bund den Ländern u. a. die Aufwendungen, die den Ländern für die Pflege und Instandhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft entstehen. Diese Aufwendungen belaufen sich jährlich auf ca. 21 Mio. Euro. Bisher erfolgt die Abrechnung anhand der Anzahl der Einzelgräber (40,50 DM/20,71 Euro und der Anzahl der Quadratmeter Sammelgrabfläche (12,65 DM/6,47 Euro). Die Länder haben hierzu die in ihrem Gebiet liegenden Gräber festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem Laufenden zu halten. Das bisher praktizierte Erstattungsverfahren ist verwaltungsaufwändig und, wie der Bundesrechnungshof festgestellt hat, fehleranfällig.

Da sich die Anzahl der Kriegsgräber – mit Ausnahme der neuen Bundesländer – nicht mehr wesentlich ändert, erhalten die Länder durch das Gesetz eine jährliche Pauschale für die Instandsetzung und Pflege zur eigenen Bewirtschaftung. Die Höhe der Pauschale orientiert sich an den bisherigen jährlichen Zahlungen an die einzelnen Länder. Damit ist die Zahl der Einzel- und Sammelgräber für die Zahlung in Zukunft nicht mehr relevant. Die Länder erhalten durch diese Regelung mehr Gestaltungsspielraum, insbesondere im Hinblick auf die Bildung von Rücklagen für größere Instandsetzungsmaßnahmen. Die Aufwendungen für die Anlegung nach § 5 Abs. 3, die Verlegung nach § 6 und die Identifizierung nach § 8, die bisher nach Aufwand erstattet werden, sind ebenfalls von dieser Pauschale erfasst.

II. Alternativen

Keine

III. Kosten der öffentlichen Haushalte

Für die öffentlichen Haushalte, Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die neuen Vorschriften keine zusätzlichen Kosten.

IV. Sonstige Kosten

Der Gesetzentwurf verursacht keine Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gräbergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 GräbG)

Zu Buchstabe a

Fast 60 Jahre nach Kriegsende wird es für erforderlich gehalten, dass das Ziel des Gräbergesetzes, mahndes Totengedenken zu ermöglichen und zu fördern, ausdrücklich im Gesetz erwähnt wird. Es soll insbesondere auch den Generationen, die Krieg und Gewaltherrschaft nicht selbst erlebt haben, verdeutlichen, welche schrecklichen Folgen von Krieg- und Gewaltherrschaft ausgehen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung der vor der Wiedervereinigung gebräuchlichen Formulierung für das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 2 GräbG)

Privatgepflegte Gräber können nach § 9 Absatz 2 (Entwurf) nicht mehr in öffentliche Obhut übernommen werden. Deshalb kann für ein privatgepflegtes Grab keine öffentliche Last nach Absatz 2 mehr entstehen.

Zu Nummer 3 (§ 3 GräbG)

Zu Buchstabe a

Diese Regelung dient der Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage. Wenn der Eigentümer eines Grundstücks dieses vom Bund unentgeltlich erhalten hat, bedarf es keiner zusätzlichen Ruherechtsentschädigung.

Zu Buchstabe b

Eine Regelung einer Unwesentlichkeitsgrenze bei Gräbern, die nicht auf einem Friedhof, sondern auf einem sonstigen Grundstück liegen, fehlte bisher. Die neue Regelung ersetzt die bisherige analoge Anwendung des § 3 Abs. 5 Satz 2 des Gräbergesetzes in diesen Fällen.

Zu Nummer 4 (§ 4 GräbG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5 (§ 5 GräbG)

Durch Zeitablauf gegenstandslos. Es besteht auch kein Bedarf für eine Verlängerung der Fristen.

Zu Nummer 6 (§ 6 GräbG)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Mit der Zusammenlegung von verstreut liegenden Gräbern soll der Würdigung des Totengedenkens Rechnung getragen werden. Zudem kann mit dieser Maßnahme der Instandsetzungs- und Pflegeaufwand verringert werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7 (§ 8 GräbG)**Zu Buchstabe a**

Die Kosten der Identifizierungen sollen künftig aus der Pauschale nach § 10 Abs. 4 getragen werden. Da die Pauschalen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen werden, ist für Identifizierungsmaßnahmen nicht mehr das Benehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herzustellen.

Zu Buchstabe b

Die Zuständigkeit für die Anordnungen nach § 8 ergibt sich aus § 12 in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen. Mit dieser Änderung wird dem Anliegen der Länder Rechnung getragen, die Organisationshoheit der Länder beim Vollzug von Bundesgesetzen zu stärken.

Zu Nummer 8 (§ 9 GräbG)**Zu Buchstabe a**

Die Beibehaltung dieser Regelung könnte zu dem Missverständnis führen, dass Angehörigen an einem Grab nach § 1, das bisher öffentlich gepflegt wurde, Rechte zustehen im Hinblick auf den Bestattungsort und die Bestattungsart.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

In der Praxis häufen sich die Fälle, in denen zunächst die Angehörigen das Grab unterhalten und gepflegt haben und die Pflege zu einem späteren Zeitpunkt von Dritten (Einzelpersonen) übernommen worden ist. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass es sich auch in diesen Fällen nach wie vor um privatgepflegte Gräber handelt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Diese Regelung wurde 1965 eingeführt, um verwaltungsmäßige Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Frage, ob ein privates Grab vorliegt, zu vermeiden. Diese Regelung hat keine praktische Bedeutung mehr.

Zu Buchstabe c

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 konnte die Übernahme eines privatgepflegten Grabes durch das Land nur bis zum 31. Dezem-

ber 1969 erfolgen. Aus der bisherigen Formulierung könnte entnommen werden, dass eine Übernahme auch heute noch möglich ist.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 9 (§ 10 GräbG)**Zu Buchstabe a**

Unter dem Begriff „Kosten“ versteht man den Wert verbrauchter Güter und in Anspruch genommener Dienstleistungen zur Erstellung von Leistungen. Insoweit ist der im Gesetz bisher benutzte Begriff nicht oder nur zum Teil zutreffend und wird daher – in Anlehnung an die Formulierung in Artikel 120 Abs. 1 Grundgesetz – durch den Begriff „Aufwendungen“ ersetzt.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Siehe Begründung zu Nummer 9 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Aufwendungen für die Verlegung werden wegen des systematischen Zusammenhangs in die Aufzählung des § 10 Abs. 1 aufgenommen.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Siehe Begründung zu Nummer 9 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Nummer 9 Buchstabe a.

Durch Zeitablauf und Witterungseinflüsse entsteht u. U. ein erhöhter Instandsetzungsbedarf für Begräbnisstätten. Mit dieser Regelung ist sichergestellt, dass auch Aufwendungen für die Planung von Instandsetzungsmaßnahmen aus der Pauschale nach § 10 Abs. 4 erstattet werden können.

Zu den Doppelbuchstaben cc und dd

Siehe Begründung zu Nummer 9 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung in § 10 Abs. 1 (siehe Begründung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb).

Zu Doppelbuchstabe ff

Siehe Begründung zu Nummer 9 Buchstabe a.

Zu Buchstabe d**Zu den Doppelbuchstaben aa bis cc**

Siehe Begründung zu Nummer 9 Buchstabe a.

Zu Buchstabe e**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Aufwendungen der Instandsetzung und Pflege der Gräber wurden bisher anhand der Anzahl der Einzelgräber und der Anzahl der Quadratmeter Sammelgrabfläche erstattet. Da sich die Anzahl der Kriegsgräber – mit Ausnahme in den neuen Bundesländern – nicht mehr wesentlich ändert, wird das Erstattungsverfahren zwischen dem Bund und den Ländern vereinfacht. Dazu werden die bisherigen Gräberzahlen festgeschrieben; die Höhe der Pauschale orientiert sich an den bisherigen jährlichen Zahlungen an die Länder.

Die Aufwendungen für die Anlegung, Verlegung und Identifizierung sind ebenfalls aus Gründen der Vereinfachung mit der Pauschale nach § 10 Abs. 4 abgedeckt. Durch die Festschreibung der Gräberzahlen erhalten die Länder die Möglichkeit, durch die Zusammenlegung von Einzelgräbern zu Sammelgräbern oder durch die Zusammenlegung von verstreut liegenden Einzelgräbern den Instandsetzungs- und Pflegeaufwand bei gegebener Pauschale zu verringern und sich dadurch finanzielle Spielräume z. B. für größere Instandsetzungsmaßnahmen zu verschaffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Eine Öffnungsklausel für die neuen Bundesländer ist notwendig, da hier noch in nennenswertem Umfang Tote gefunden werden, die erstmals unter das Gräbergesetz fallen. Im Hinblick auf die zusätzlichen Aufwendungen für die Instandsetzung und Pflege erscheint es angemessen, ab einer Opferzahl von 500 neugefundenen Personen die Pauschale im Verfahren nach Absatz 4 angemessen zu erhöhen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Auch bisher wurden die Beträge für ein Haushaltsjahr zum 1. Juli ausgezahlt. Da in vielen Ländern größere Instandsetzungsmaßnahmen notwendig sind, wird die Möglichkeit der Rücklagenbildung aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich im Gesetz erwähnt. Den Ländern wird damit die Möglichkeit gegeben, die Mittel effektiver zu bewirtschaften, andererseits wird aber auch verdeutlicht, dass der Bund die Entwicklung der Rücklagenbildung beobachten wird.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der bisherige § 16 Abs. 2 ist aus systematischen Gründen an diese Stelle eingefügt worden.

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 9 Abs. 2.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Siehe Begründung zu Nummer 9 Buchstabe a.

Zu Nummer 10 (§ 11 GräbG)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 11 (§ 12 GräbG)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 12 (§ 13 GräbG)

Durch Zeitablauf gegenstandslos.

Zu Nummer 13 (§ 16 GräbG)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Erhaltung eines privatgepflegten Grabes kann wegen Fristablauf am 31. Dezember 1969 von dem Land nicht mehr übernommen werden. Insoweit ist auch das Zustimmungserfordernis der Angehörigen zur Übernahme gegenstandslos. Privatgepflegte Gräber können nicht mehr in die öffentliche Obhut übernommen werden. Siehe auch Begründung zu Nummer 8 Buchstabe c.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Aus systematischen Gründen wird Absatz 2 in § 10 aufgenommen. Die Absätze 3 und 4 sind durch Zeitablauf gegenstandslos.

Zu Artikel 2 (Neufassung des Gräbergesetzes)

Die Bestimmung erlaubt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren und Frauen und Jugend, den Wortlaut des Gräbergesetzes, das an zahlreichen Stellen geändert werden soll, in der vom ... an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das rückwirkende Inkrafttreten ist zulässig und zweckmäßig. Wichtigster Bestandteil der Gesetzesänderung ist die Vereinfachung des Erstattungsverfahrens zwischen dem Bund und den Ländern. Die zu zahlenden Pauschalen werden den Ländern jeweils zum 1. Juli für ein Haushaltsjahr zugewiesen. Eine Aufteilung des Erstattungsverfahrens nach alter und neuer Rechtslage für ein Haushaltsjahr ist zu verwaltungsaufwändig und daher unzulässig.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
(§ 9 Abs. 2 Gräbergesetz)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe b Doppelbuchstabe aa zu streichen.

Begründung

Nach der bisherigen Fassung des § 9 Abs. 2 handelt es sich bei privatgepflegten Gräbern um Gräber nach § 1, deren Erhaltung (§ 5 Abs. 3) Angehörige des Verstorbenen übernommen haben.

Durch das Änderungsgesetz sollen nach dem Wort „Verstorbenen“ die Wörter „oder Dritte“ eingefügt werden. Hierdurch würde der Schutz des Gräbergesetzes nicht nur den Gräbern entzogen, die durch die Pflege durch Familienangehörige aus der Gesamtheit der in die öffentliche Obhut übernommenen Gräber herausgelöst wurden, sondern auch solchen, deren Pflege z. B. Gemeinden, Friedhofsträger oder örtliche Vereine – ggf. auch für mehrere Grabstellen – übernommen haben. Da in diesen Fällen das dauernde Ruherecht entfielen, wäre ggf. eine sofortige Einebnung auch dann möglich, wenn der Pflegewunsch fortbestünde.

Es erscheint daher geboten, auf die Einfügung zu verzichten, zumal bereits durch eine Übernahme der Pflege durch Angehörige der Charakter eines öffentlich gepflegten Grabes verloren geht und durch die Übernahme der Pflege durch Dritte nicht wieder entsteht.

2. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa
(§ 10 Abs. 4 Satz 2 Gräbergesetz)

In Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa ist in § 10 Abs. 4 der Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Pauschale des Jahres 2004 wird für jedes Land wie folgt berechnet: Die Pauschalerstattung des Vorjahres wird um fünf vom Hundert erhöht, dazu wird ein Betrag addiert, der sich aus den Zahlungen für Verlegungen und Identifizierungen der letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geteilt durch fünf ergibt. Die Pauschale wird alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2006, an die Preisentwicklung angepasst, indem die zuletzt gezahlte Pauschale mit dem Verhältnis multipliziert wird, das sich aus dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex im Dezember des Vorjahres zum Dezember des Vorvorjahres ergibt.“

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt nicht die mehrfach von den Ländern vorgetragenen Kritikpunkte

und Anregungen im Hinblick auf die Höhe der Pauschalerstattung.

Die Höhe der Pauschale soll nicht in einer gesonderten Verordnung, sondern im Gesetz selbst geregelt werden. Damit haben Bund und Länder künftig eine bessere Rechts-, Planungs- und Haushaltssicherheit. Auch entfällt ein aufwändiger Diskussions- und Verwaltungsaufwand, der bei einer Regelung der Kostenfragen durch Rechtsverordnung unvermeidlich sein dürfte.

Basis der Pauschale für 2004 sollen die Zahlungen des Jahres 2003 sein. Sie sind um fünf Prozent anzuheben, weil die Beträge zuletzt vor zehn Jahren angehoben worden sind. Seither ist der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte (seit 2003 „Verbraucherpreisindex“) um weit mehr als zehn Prozent angestiegen. Davon sollen wenigstens fünf Prozent Beachtung finden.

Da auch Verlegungen und Identifizierungen pauschal abgegolten werden sollen, muss der entsprechende durchschnittliche Zahlbetrag der letzten fünf Jahre mit hinzugerechnet werden. Ab 2006 soll die Pauschale alle zwei Jahre um den Verbraucherpreisindex angepasst werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd, Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc – neu –
(§ 10 Abs. 7, § 16 Gräbergesetz)

a) In Artikel 1 Nr. 9 ist Buchstabe e Doppelbuchstabe dd wie folgt zu fassen:

„dd) „(7) Die Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, soweit ein Dritter diese Aufwendungen trägt.““

b) In Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen:

„cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. es sich um ein privatgepflegtes Grab nach § 9 Abs. 1 handelt.““

Begründung

Durch die vorgeschlagene Änderung soll verhindert werden, dass privatgepflegte Gräber ein durch öffentliche Last geschütztes dauerndes Ruherecht erhalten und auch nach Aufgabe der Unterhaltungstätigkeit durch Angehörige ungepflegt bestehen bleiben.

Durch Nummer 2 des Gesetzentwurfs soll § 2 Abs. 4 aufgehoben werden. Hierdurch entfielen jedoch die dort bislang enthaltene Beschränkung des Ruherechts von privatgepflegten Gräbern. Während für Gräber i. S. d. § 1 stets ein durch eine öffentliche Last abgesichertes dauerndes Ruherecht besteht, entsteht nach der bisherigen Vorschrift des Absatzes 4 für ein privatgepflegtes Grab die öffentliche Last erst mit der Übernahme der Erhaltung des Grabes durch das Land.

Entfielen diese Beschränkung, so würde für privatgepflegte Gräber das allgemeine dauernde Ruherecht gel-

ten, das sie als Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft genießen. Die Gräber könnten daher, auch wenn die Angehörigen die Pflege aufgegeben haben, wegen der bestehenden öffentlichen Last von den Friedhofsträgern nicht eingeebnet werden.

Da die privatgepflegten Gräber nach den Intentionen des Gräbergesetzes nicht öffentlich erhalten werden sollen, würde dies einen nicht zwingend erforderlichen Eingriff in das Verfügungsrecht des Friedhofsträgers darstellen.

Dem sollte dadurch begegnet werden, dass in § 16 Abs. 1 festgelegt wird, dass das Gesetz auf privatgepflegte Gräber keine Anwendung findet.

Hierdurch unterlägen diese Gräber wie z. B. auch die der Toten in einer mehrstelligen Grabstätte (Wahl- oder Familiengrab) nicht den Vorschriften des Gräbergesetzes. Dies hätte zur Folge, dass ein durch öffentliche Last geschütztes dauerndes Ruherecht – wie bisher – nicht bestünde und insbesondere auch die Regelungen über die Tragung der Kosten durch den Bund nicht anwendbar wären.

Es entfielen damit die Notwendigkeit, privatgepflegte Gräber in § 10 Abs. 7 – neu – zu erwähnen.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 9 Abs. 2 Gräbergesetz))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa (§ 10 Abs. 4 Satz 2 Gräbergesetz))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates, dass die Höhe der Pauschale nicht wie vorgesehen in einer Verordnung, sondern im Gesetz selbst geregelt werden soll, ab. Die Festsetzung der Höhe der Pauschale soll – wie bisher auch – aus rechtssystematischen Gründen in einer Verordnung erfolgen. Die Pauschale ist nach dem Gräbergesetz durch Rechtsverordnung für je zwei aufeinander folgende Haushaltsjahre festzusetzen. Bei jeder Änderung der Pauschale müsste bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung das aufwändigere Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 76 ff. GG durchlaufen werden. Das angestrebte Ziel, die Festsetzung der Pauschale, kann mit dem Handlungsinstrument der Rechtsverordnung ebenfalls erreicht werden.

Die Bundesregierung kann sich auch nicht einer automatischen Anpassung der Pauschale an die Preisentwicklung

(Verbraucherpreisindex) alle zwei Jahre anschließen. Auch aus Gründen der Einhaltung der Maastricht-Kriterien hat sich die Ausgabenentwicklung des Bundeshaushalts im Zuge der Konsolidierungspolitik an der Einnahmeentwicklung zu orientieren. Eine Indexierung für die Anpassung der Pauschale für Pflege und Instandsetzung würde ein nicht hinzunehmendes Präjudiz für andere Ausgabenbereiche schaffen, das die Konsolidierungsanstrengungen konterkarieren würde. Bei der gesetzlich vorgesehenen Anpassung der Pauschale wird die Bundesregierung die Preisentwicklung berücksichtigen. Allerdings hat der Verbraucherpreisindex für die Pauschalbeträge keine Aussagekraft, da sein Warenkorb für andere Zwecke zusammengestellt worden ist.

Der Entwurf der Rechtsverordnung ist den Bundesländern zugegangen und wird in Kürze in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden. Die dort vorgesehene Ermittlung der Pauschale für 2004 und 2005 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd, Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc – neu – (§§ 10 Abs. 7, 16 Gräbergesetz))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.